

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Die heilige Geschichte von der Erschaffung der Welt bis
zu dem ökumenischen Concilium von Trient**

Von der Erschaffung der Welt bis zur Abführung der Juden in die
babylonische Gefangenschaft

Krafft, Karl Georg

Schaffhausen, 1854

XXV.

[urn:nbn:de:bsz:31-261321](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-261321)

gleich waren, so folgte daraus nichts desto weniger keine absolute bürgerliche Gleichstellung, indem ein zahlungsunfähiger Bürger es sich gefallen lassen mußte, zur Verichtigung seiner Schulden mit seiner ganzen Familie an irgend einen wohlhabenden andern Bürger, ja selbst einen nichtisraelitischen Fremdling, der im Lande wohnte, zu Knechten verkauft zu werden (Lev. 25, 39. 47.). Der Kaufpreis wurde jedoch nach dem Werthe der binnen einer kurzen Reihe von Jahren zu leistenden Arbeiten berechnet, indem im nächsten Erlassjahre alle Leibeigenschaft eines gebornen Israeliten von selbst wieder aufhörte (vergl. S. 66. Deut. 15, 12.). Wollte jedoch im Erlassjahre ein Knecht oder eine Magd freiwillig im Dienste ihres bisherigen Herrn verbleiben, so stand einem Israeliten auch dieses unbeschadet seiner übrigen Rechte frei (Deut. 15, 16. 17.); nur durfte er in diesem Falle, nachdem ihm zum bleibenden Zeichen seiner Leibeigenschaft das Ohrläppchen mit einem Pfriemen an die Thüre des Hauses einen Augenblick war festgenagelt worden, seine Freiheit nie mehr zurückverlangen.

XXV. Moyses. Fortsetzung.

Rechtspflege.

§. 113.

Alle in die Gemeinde Gottes aufgenommenen Israeliten, Reiche wie Arme, der König wie der Leibeigene, standen sich somit in Beziehung auf ihre bürgerlich-theokratischen Rechte einander vollkommen gleichberechtigt gegenüber, und das Verbrechen heimtückischen Seelenverkaufs sollte, an einem Israeliten verübt, sogar mit dem Tode bestraft werden (Deut. 24, 7.). Auf diesen Grundsatz hin durfte Niemand, welcher sich eines auch noch so schweren Verbrechens schuldig gemacht hatte, bloß auf Cines Zeugen Aussage hin verurtheilt werden (Deut. 17, 6. 19, 15.), weil man sonst dem Einen mehr als dem Anderen Glauben geschenkt hätte. An falschen Zeugen sollte, wenn die Falschheit ihrer Aussage erwiesen war, eben die nämliche Strafe, welche sie über einen unschuldigen Mitbürger herbeizuführen gesonnen waren, selber vollzogen werden (Deut. 19, 16—21.). Insbesondere sollten Wittwen und Waisen ihres Rechtes nicht beraubt werden dürfen (Deut. 24, 17, 27, 19.).

§. 114.

Diese rechtliche Gleichheit drückt sich besonders sprechend in jenem gesetzlich vorgeschriebenen Opfer aus, durch welches der Todtschlag unbekannter Urhebers in Zukunft sollte gefühnt werden (Deut. 21, 1—9.). Wenn man auf freiem Felde einen erschlagenen Leichnam fand, ohne eine Spur des Todtschlägers entdecken zu können, so waren die Aeltesten der dem Leichname nächstgelegenen bürgerlichen Gemeinde verpflichtet, eine junge, noch nicht zur Arbeit gebrauchte Kuh an einem einsamen felsigen Orte abzuschlachten, und sollten in Weisheit eines levitischen Priesters über deren rauchendem Blute ihre Hände abwaschen mit der feierlichen Beteuerung, daß weder sie selbst an dem geschehenen Todtschlag Schuld hätten, noch ihnen der Urheber desselben bekannt sei. Auf diese Weise wurde auch die Ehre eines muthmaasslichen Selbstmörders noch heilig geachtet. Aus der gleichen Ursache mußte selbst der Leichnam eines mit dem Tode bestraften Verbrechers, nachdem derselbe den Tag über am Pfahle gehangen, noch vor Sonnenuntergang begraben werden (Deut. 21, 22. 23.).

§. 115.

In Beziehung auf gleichmäßige Handhabung der Strafgerechtigkeit wurde bestimmt, daß verdiente Todesstrafe nur von den Schuldigen allein getragen, und weder von Eltern auf Kinder, noch von Kindern auf Eltern ausgedehnt werden dürfe (Deut. 24, 16.). Wer zu Stoßschlägen verurtheilt wurde, durfte ihrer nicht über 40 bekommen (Deut. 25, 2. 3.).

In Beziehung auf gleiches Besitzrecht wurden die Israeliten angehalten, den Leviten ihre gesetzlichen Zehnten, Erstlinge und sonstige Gebühren pünktlich und ungeschmälert zu entrichten (Deut. 12, 19. 14, 27. 18, 1—5.), und unter einander die einmal durch Grenzsteine bestimmte Marklinie (Deut. 19, 14. 27, 17.) heilig zu halten.

Im Handel und Wandel sollte nur einerlei und zwar gerechtes und vollhaltiges Maaß und Gewicht geführt werden (Deut. 25, 13—16.).

XXVI. Moyses. Fortsetzung.

Hauswirthschaft und Armenpflege.

§. 116.

Außer dieser strengen Rechtllichkeit wollte Gott jedoch, daß auch nationaler Gemeinfinn und brüderliche Hilfsbereitsamkeit (Levit. 19, 16—18.)